

Synopsis zur Dienstanweisung zur Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung der Bühnen der Stadt Köln

Dienstanweisung zur Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung der Bühnen der Stadt Köln vom 01.09.2009 - Aktuelle Fassung -	Neufassung der Dienstanweisung - Entwurf Stand 21.10.2015 -	Erläuterungen
§ 1 Betriebsleitung	§ 1 Betriebsleitung	
(1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Geschäftsführenden Direktor / der Geschäftsführenden Direktorin der Bühnen der Stadt Köln, dem Intendanten / der Intendantin des Schauspiels der Bühnen der Stadt Köln und dem Intendanten / der Intendantin der Oper der Bühnen der Stadt Köln.	(1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Geschäftsführenden Direktor / der Geschäftsführenden Direktorin der Bühnen der Stadt Köln, dem Intendanten / der Intendantin des Schauspiels der Bühnen der Stadt Köln, dem Intendanten / der Intendantin der Oper der Bühnen der Stadt Köln und dem Technischen Betriebsleiter / der Technischen Betriebsleiterin.	<i>Erweiterung der Betriebsleitung um einen Technischen Betriebsleiter / eine Technische Betriebsleiterin</i>
§ 2 Gesamt- und Einzelverantwortung	§ 2 Gesamt- und Einzelverantwortung	
Die Betriebsleitung führt die Geschäfte der Bühnen der Stadt Köln gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Unbeschadet der Gesamtverantwortung werden den Betriebsleitern / Betriebsleiterinnen Ressorts zugewiesen, für die sie zuständig sind. Die Betriebsleiter / Betriebsleiterinnen sind gehalten, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl der Bühnen der Stadt Köln unterzuordnen.	Die Betriebsleitung führt die Geschäfte der Bühnen der Stadt Köln gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Unbeschadet der Gesamtverantwortung werden den Betriebsleitern / Betriebsleiterinnen Ressorts zugewiesen, für die sie zuständig sind. Die Betriebsleiter / Betriebsleiterinnen sind gehalten, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl der Bühnen der Stadt Köln unterzuordnen.	
§ 3 Zusammenarbeit	§ 3 Zusammenarbeit	
(1) Die Mitglieder der Betriebsleitung unterrichten sich regelmäßig, rechtzeitig und umfassend über ihre Pläne und Maßnahmen.	(1) Die Mitglieder der Betriebsleitung unterrichten sich regelmäßig, rechtzeitig und umfassend über ihre Pläne und Maßnahmen.	
(2) Die Betriebsleitung arbeitet mit dem Generalmusikdirektor / der Generalmusikdirektorin der Stadt Köln vertrauensvoll zusammen. Im Übrigen regelt sich die Zusammenarbeit zwischen der Oper der Bühnen der Stadt Köln und dem Gürzenich Orchester Kölner Philharmoniker nach gesonderten Bestimmungen.	(2) Die Betriebsleitung arbeitet mit dem Generalmusikdirektor / der Generalmusikdirektorin der Stadt Köln vertrauensvoll zusammen. Im Übrigen regelt sich die Zusammenarbeit zwischen der Oper der Bühnen der Stadt Köln und dem Gürzenich- Orchester Köln nach gesonderten Bestimmungen.	<i>Streichung des Wortes „Philharmoniker“ / redaktionelle Anpassung</i>
(3) Alle mit der Spielplandurchführung (Disposition) zusammenhängenden und alle wirtschaftlichen Entscheidungen werden vom Geschäftsführenden Direktor / von der Geschäftsführenden Direktorin und dem / der jeweils betroffenen Spartenintendanten / Spartenintendantin gemeinsam getroffen und verantwortet. Die Befugnisse des Spartenintendanten / der Spartenintendantin gelten unter dem Vorbehalt der von der Betriebsleitung zu verantwortenden Belange des Gesamtbetriebs der Bühnen der Stadt Köln. Sämtliche rechtsgeschäftlichen Verpflichtungserklärungen und Spielplanentwürfe werden vom Geschäftsführenden Direktor / von der Geschäftsführenden Direktorin hinsichtlich der Einhaltung der wirtschaftlichen, organisatorischen und dispositiven Vorgaben des jährlichen Haushalts bzw. Wirtschaftsplans mitverantwortet. Sie bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Direktors / der Geschäftsführenden Direktorin. Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin kann die Zustimmung nur verweigern, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Vertragsabschluss oder Spielplanentwurf zu einer Überschreitung des Etats oder zu einer Störung des Gesamtbetriebs führt bzw. rechtliche Regelungen dem entgegenstehen.	(3) Alle mit der Spielplandurchführung (Disposition) zusammenhängenden und alle wirtschaftlichen Entscheidungen werden vom Geschäftsführenden Direktor / von der Geschäftsführenden Direktorin und dem / der jeweils betroffenen Spartenintendanten / Spartenintendantin gemeinsam getroffen und verantwortet. Die Befugnisse des Spartenintendanten / der Spartenintendantin gelten unter dem Vorbehalt der von der Betriebsleitung zu verantwortenden Belange des Gesamtbetriebs der Bühnen der Stadt Köln. Sämtliche rechtsgeschäftlichen Verpflichtungserklärungen und Spielplanentwürfe werden vom Geschäftsführenden Direktor / von der Geschäftsführenden Direktorin hinsichtlich der Einhaltung der wirtschaftlichen, organisatorischen und dispositiven Vorgaben des jährlichen Haushalts bzw. Wirtschaftsplans mitverantwortet. Sie bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Direktors / der Geschäftsführenden Direktorin. Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin kann die Zustimmung nur verweigern, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Vertragsabschluss oder Spielplanentwurf zu einer Überschreitung des Etats oder zu einer Störung des Gesamtbetriebs führt bzw. rechtliche Regelungen dem entgegenstehen.	
(4) Konflikte sind innerhalb der Betriebsleitung zu lösen. Führen alle Lösungsversuche nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis, wird der/die für die Bühnen der Stadt Köln zuständige Beigeordnete eingeschaltet, um eine Konfliktlösung herbeizuführen. Kommt es auch hiernach nicht zu einer einvernehmlichen Einigung, entscheidet der/die für die Bühnen der Stadt Köln zuständige Beigeordnete.	(4) Konflikte sind innerhalb der Betriebsleitung zu lösen. Führen alle Lösungsversuche nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis, wird der / die für die Bühnen der Stadt Köln zuständige Beigeordnete eingeschaltet, um eine Konfliktlösung herbeizuführen. Kommt es auch hiernach nicht zu einer einvernehmlichen Einigung, entscheidet der / die für die Bühnen der Stadt Köln zuständige Beigeordnete	
§ 4 Unterrichts-, Auskunfts- und Weisungsrechte	§ 4 Unterrichts-, Auskunfts- und Weisungsrechte	
Die Unterrichts-, Auskunfts- und Weisungsrechte aus § 6 Abs. 2 EigVO, § 6 Be-triebssatzung der Bühnen der Stadt Köln werden über den/die für die Bühnen der Stadt Köln zuständige/n Beigeordnete/n ausgeübt.	Die Unterrichts-, Auskunfts- und Weisungsrechte im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung aus § 6 Abs. 2 EigVO, § 6 Betriebssatzung der Bühnen der Stadt Köln werden in Vertretung des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin durch den / die für die Bühnen der Stadt Köln zuständigen Beigeordneten / zuständige Beigeordnete ausgeübt.	<i>Redaktionelle Anpassung gemäß Wortlaut § 6 Abs. 2 EigVO, § 6 Betriebssatzung der Bühnen der Stadt Köln; redaktionelle Anpassung</i>
§ 5 Vertreter in Abwesenheitsfällen	§ 5 Vertreter in Abwesenheitsfällen	
(1) Jedes Mitglied der Betriebsleitung bestimmt nach Aufnahme der Tätigkeit als Betriebsleiter / Betriebsleiterin einen Vertreter / eine Vertreterin für Zeiten der Abwesenheit.	(1) Jedes Mitglied der Betriebsleitung bestimmt nach Aufnahme der Tätigkeit als Betriebsleiter / Betriebsleiterin einen Vertreter / eine Vertreterin für Zeiten der Abwesenheit.	
(2) Die Mitglieder der Betriebsleitung können sich nicht untereinander vertreten.	(2) Die Mitglieder der Betriebsleitung können sich nicht untereinander vertreten.	
(3) Die Vertretungsregelung ist der/dem für die Bühnen der Stadt Köln zuständigen Beigeordneten zur Zustimmung vorzulegen.	(3) Die Vertretungsregelung ist dem / der für die Bühnen der Stadt Köln zuständigen Beigeordneten zur Zustimmung vorzulegen.	
§ 6 Vertretung gegenüber dem Rat und der Verwaltung	§ 6 Vertretung gegenüber dem Rat und der Verwaltung	
(1) Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin vertritt die Betriebsleitung regelmäßig allein gegenüber dem Betriebsausschuss und der Verwaltung der Stadt Köln. Bei spartenbezogenen Angelegenheiten kann die Vertretung durch den Geschäftsführenden Direktor / die Geschäftsführende Direktorin und den betroffenen Spartenintendanten / die betroffene Spartenintendantin gemeinsam erfolgen. Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin informiert den Spartenintendanten / die Spartenintendantin rechtzeitig von entsprechenden Terminen und über deren Ge-	(1) Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin vertritt die Betriebsleitung regelmäßig allein gegenüber dem Betriebsausschuss und der Verwaltung der Stadt Köln. Bei spartenbezogenen Angelegenheiten kann die Vertretung durch den Geschäftsführenden Direktor / die Geschäftsführende Direktorin und den betroffenen Spartenintendanten / die betroffene Spartenintendantin gemeinsam erfolgen. Bei allen baulichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Sanierung der Bühnen Köln am Offenbachplatz	<i>Informationspflicht aus § 6 Abs. 1 S. 2 jetzt in § 6 Abs. 2 Ergänzung aufgrund der Erweiterung der Betriebsleitung; Vertretung durch Technischen Betriebsleiter / Technische Betriebsleiterin in baulichen Angelegen-</i>

genstand.	erfolgt die Vertretung der Betriebsleitung durch den Technischen Betriebsleiter / die Technische Betriebsleiterin.	<i>heiten (Sanierung)</i>
	(2) Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin informiert den Spartenintendanten / die Spartenintendantin bzw. den Technischen Betriebsleiter / die Technische Betriebsleiterin rechtzeitig von entsprechenden Terminen und über deren Gegenstand.	<i>Wie vor; zuvor § 6 Abs.1 S. 2</i>
(2) Im Stadtvorstand und im Rat nimmt der / die für die Bühnen der Stadt Köln zuständige Beigeordnete die Interessen der Bühnen der Stadt Köln wahr.	(3) Im Stadtvorstand und im Rat nimmt der / die für die Bühnen der Stadt Köln zuständige Beigeordnete die Interessen der Bühnen der Stadt Köln wahr.	<i>Redaktionelle Anpassung</i>
(3) Die Vorstellung des Spielplans im Betriebsausschuss erfolgt durch den jeweiligen Spartenintendanten / die jeweilige Spartenintendantin und den Geschäftsführenden Direktor / die Geschäftsführende Direktorin.	(4) Die Vorstellung des Spielplans im Betriebsausschuss erfolgt durch den jeweiligen Spartenintendanten / die jeweilige Spartenintendantin und den Geschäftsführenden Direktor / die Geschäftsführende Direktorin.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
§ 7 Vertretung gemäß §§ 3, 26 Abs. 1 Satz 2 EigVO	§ 7 Vertretung gemäß §§ 3, 26 Abs. 1 Satz 2 EigVO	
(1) Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin zeichnet gemeinsam mit einem Spartenintendanten / einer Spartenintendantin. Soweit künstlerische Belange betroffen sind, unterzeichnet der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin gemeinsam mit dem / der jeweils betroffenen Spartenintendanten / Spartenintendantin.	(1) Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin zeichnet gemeinsam mit einem Spartenintendanten / einer Spartenintendantin bzw. mit dem Technischen Betriebsleiter / der Technischen Betriebsleiterin . Soweit künstlerische Belange betroffen sind, unterzeichnet der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin gemeinsam mit dem / der jeweils betroffenen Spartenintendanten / Spartenintendantin. Soweit bautechnische Belange betroffen sind, unterzeichnet der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin gemeinsam mit dem Technischen Betriebsleiter / der Technischen Betriebsleiterin.	<i>Ergänzungen/Anpassungen aufgrund der Erweiterung der Betriebsleitung um einen Technischen Betriebsleiter / eine Technische Betriebsleiterin</i>
(2) Die Unterzeichnung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und einer etwaig aufzustellenden Erfolgsübersicht erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) NW durch sämtliche Betriebsleiter / Betriebsleiterinnen.	(2) Die Unterzeichnung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und einer etwaig aufzustellenden Erfolgsübersicht erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) NW durch sämtliche Betriebsleiter / Betriebsleiterinnen.	
(3) Jedes Mitglied der Betriebsleitung kann die Wahrnehmung von im Einzelnen bestimmten Geschäften der laufenden Betriebsführung auf Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen übertragen. Die Mitglieder der Betriebsleitung können die Wahrnehmung solcher Geschäfte auch gemeinsam auf einen einzigen Mitarbeiter / eine einzige Mitarbeiterin übertragen.	(3) Jedes Mitglied der Betriebsleitung kann die Wahrnehmung von im Einzelnen bestimmten Geschäften der laufenden Betriebsführung auf Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen übertragen. Die Mitglieder der Betriebsleitung können die Wahrnehmung solcher Geschäfte auch gemeinsam auf einen einzigen Mitarbeiter / eine einzige Mitarbeiterin übertragen.	
§ 8 Erklärungen gegenüber der Presse und der Öffentlichkeit	§ 8 Erklärungen gegenüber der Presse und der Öffentlichkeit	
(1) Jeder Betriebsleiter / jede Betriebsleiterin ist befugt, Erklärungen gegenüber der Presse und in der Öffentlichkeit abzugeben, soweit ein von ihm / ihr geleitetes Ressort betroffen ist. Sollten die Erklärungen von ressort-übergreifender Bedeutung sein, ist die Erklärung mit dem / der jeweils betroffenen Betriebsleiter / Betriebsleiterin vorher abzustimmen.	(1) Jeder Betriebsleiter / jede Betriebsleiterin ist befugt, Erklärungen gegenüber der Presse und in der Öffentlichkeit abzugeben, soweit ein von ihm / ihr geleitetes Ressort betroffen ist. Sollten die Erklärungen von ressort-übergreifender Bedeutung sein, ist die Erklärung mit dem / der jeweils betroffenen Betriebsleiter / Betriebsleiterin vorher abzustimmen.	
(2) Erklärungen von grundsätzlicher kulturpolitischer Bedeutung für die Stadt Köln sind vorher mit dem / der für die Bühnen der Stadt Köln zuständigen Beigeordneten abzustimmen.	(2) Erklärungen von grundsätzlicher kulturpolitischer Bedeutung für die Stadt Köln sind vorher mit dem / der für die Bühnen der Stadt Köln zuständigen Beigeordneten abzustimmen.	
§ 9 Grenze der Vertragsabschlussbefugnis	§ 9 Grenze der Vertragsabschlussbefugnis	
Verträge, deren Laufzeit die der mit dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin geschlossenen Verträge überschreitet, bedürfen der vorherigen Zustimmung des / der für die Bühnen der Stadt Köln zuständigen Beigeordneten.	Verträge, deren Laufzeit die der mit dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin geschlossenen Verträge überschreitet, bedürfen der vorherigen Zustimmung des / der für die Bühnen der Stadt Köln zuständigen Beigeordneten.	
§ 10 Ressorts	§ 10 Ressorts	
Die Aufgabenbereiche der Mitglieder der Betriebsleitung werden wie folgt benannt: - Finanzwesen - Personalwesen und Verwaltung - Sparten Oper/Schauspiel (künstlerische Belange) - Marketing.	Die Aufgabenbereiche der Mitglieder der Betriebsleitung werden wie folgt benannt: - Finanzwesen - Personalwesen und Verwaltung - Sparten Oper/Schauspiel (künstlerische Belange) - Sanierung der Bühnen Köln am Offenbachplatz - Marketing	<i>Ergänzung der Aufgabe der Sanierung der Bühnen Köln</i>
§ 11 Finanzwesen	§ 11 Finanzwesen	
(1) Das Ressort Finanzwesen gehört zum Aufgabenbereich des Geschäftsführenden Direktors / der Geschäftsführenden Direktorin der Bühnen der Stadt Köln.	(1) Das Ressort Finanzwesen gehört zum Aufgabenbereich des Geschäftsführenden Direktors / der Geschäftsführenden Direktorin der Bühnen der Stadt Köln.	
(2) Zum Ressort Finanzwesen gehören insbesondere folgende Aufgabenbereiche: - Vorbereitung des Finanzplans gemäß § 18 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) - Vorbereitung der Vierteljahresberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögens-plans (§ 20 EigVO) - Vorbereitung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) gemäß §§ 21 ff. EigVO - Vorbereitung des Lageberichts gemäß § 25 EigVO - Vorbereitung des Wirtschaftsplans (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) gemäß §§ 14 ff. EigVO - Vorbereitung von Spartenwirtschaftsplänen - Buchführung und Kostenrechnung gemäß § 19 EigVO - Kassenführung - Kartenverkauf.	(2) Zum Ressort Finanzwesen gehören insbesondere folgende Aufgabenbereiche: - Vorbereitung des Finanzplans gemäß § 18 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) - Vorbereitung der Vierteljahresberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögens-plans (§ 20 EigVO) - Vorbereitung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) gemäß §§ 21 ff. EigVO - Vorbereitung des Lageberichts gemäß § 25 EigVO - Vorbereitung des Wirtschaftsplans (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) gemäß §§ 14 ff. EigVO - Vorbereitung von Spartenwirtschaftsplänen - Vorbereitung der Kostenpläne für die Sanierung der Bühnen inkl. Interim - Buchführung und Kostenrechnung gemäß § 19 EigVO - Kassenführung - Kartenverkauf.	<i>Ergänzung aufgrund der Sanierung der Bühnen</i>
(3) Über die endgültige Fassung der in Abs. 2 genannten Pläne und Berichte ist unter den Betriebsleitern / Betriebsleiterinnen Einvernehmen herzustellen. Sie sind von allen Betriebsleitern / Betriebsleiterinnen gemeinsam zu unterzeichnen.	(3) Über die endgültige Fassung der in Abs. 2 genannten Pläne und Berichte ist unter den Betriebsleitern / Betriebsleiterinnen Einvernehmen herzustellen. Sie sind von allen Betriebsleitern / Betriebsleiterinnen gemeinsam zu unterzeichnen.	
§ 12 Personalwesen und Verwaltung	§ 12 Personalwesen und Verwaltung	
(1) Das Ressort Personalwesen und Verwaltung gehört zum Aufgabenbereich des Geschäftsführenden Direktors / der Geschäftsführenden Direktorin der Bühnen der Stadt Köln.	(1) Das Ressort Personalwesen und Verwaltung gehört zum Aufgabenbereich des Geschäftsführenden Direktors / der Geschäftsführenden Direktorin der Bühnen der Stadt Köln.	
(2) Zum Ressort Personalwesen und Verwaltung gehören insbesondere folgende Aufgabenbereiche:	(2) Zum Ressort Personalwesen und Verwaltung gehören insbesondere folgende Aufgabenbereiche:	

<ul style="list-style-type: none"> - Personalplanung (Bedarf, Beschaffung bzw. Abbau, Einsatz, Versetzung, Entwicklung, Kosten) - Gestaltung der Arbeitsbedingungen - Personalorganisation - Aus- und Fortbildung - Betriebliches Vorschlagswesen - Verwaltung von Sozialeinrichtungen (Kantine) - Personalverwaltung (Einstellen und Ausscheiden, Führen der Personalakten, Lohn- und Gehaltsabrechnung, Urlaubsgewährung) - Rechtsstreitigkeiten - Arbeitssicherheit - Hausverwaltung - EDV - Technik - Werkstätten - Einkauf 	<ul style="list-style-type: none"> - Personalplanung (Bedarf, Beschaffung bzw. Abbau, Einsatz, Versetzung, Entwicklung, Kosten) - Gestaltung der Arbeitsbedingungen - Personalorganisation - Aus- und Fortbildung - Betriebliches Vorschlagswesen - Verwaltung von Sozialeinrichtungen (Kantine) - Personalverwaltung (Einstellen und Ausscheiden, Führen der Personalakten, Lohn- und Gehaltsabrechnung, Urlaubsgewährung) - Rechtsstreitigkeiten - Arbeitssicherheit - Hausverwaltung - EDV - Technik - Werkstätten - Einkauf 	
<p>(3) Für die Einstellung, die Höhe der Vergütung, die Nichtverlängerung und die Kündigung des künstlerischen Personals ist der / die jeweilige Spartenintendant / Spartenintendantin zuständig. Für die Einstellung, die Höhe der Vergütung und die Nichtverlängerung bzw. die Kündigung des spartenübergreifenden Personals ist der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin zuständig. Die Abwicklung der Maßnahmen erfolgt im Ressort Personalwesen und Verwaltung des Geschäftsführenden Direktors / der Geschäftsführenden Direktorin der Bühnen der Stadt Köln.</p>	<p>(3) Für die Einstellung, die Höhe der Vergütung, die Nichtverlängerung und die Kündigung des künstlerischen Personals ist der / die jeweilige Spartenintendant / Spartenintendantin zuständig. Für die Einstellung, die Höhe der Vergütung und die Nichtverlängerung bzw. die Kündigung des spartenübergreifenden Personals ist der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin zuständig. Die Abwicklung der Maßnahmen erfolgt im Ressort Personalwesen und Verwaltung des Geschäftsführenden Direktors / der Geschäftsführenden Direktorin der Bühnen der Stadt Köln.</p>	
§ 13 Sparten Oper/Schauspiel (künstlerische Belange)	§ 13 Sparten Oper/Schauspiel (künstlerische Belange)	
<p>(1) Die Spartenintendanten / Spartenintendantinnen sind im Rahmen des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans und im Rahmen der Belange bzw. der personellen Ressourcen des Gesamtbetriebs für die spezifischen künstlerischen Abgelegenen der ihnen übertragenen Sparte verantwortlich und entscheidungsberechtigt.</p>	<p>(1) Die Spartenintendanten / Spartenintendantinnen sind im Rahmen des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans und im Rahmen der Belange bzw. der personellen Ressourcen des Gesamtbetriebs für die spezifischen künstlerischen Angelegenheiten der ihnen übertragenen Sparte verantwortlich und entscheidungsberechtigt.</p>	<i>Redaktionelle Anpassung</i>
<p>(2) Zu den künstlerischen Belangen gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstellung, Nichtverlängerung, Kündigung des künstlerischen Personals - Führung des künstlerischen Personals (Urlaub, Arbeitszeiten, Probenplan) - Besetzung von Partien, die Verteilung von Regie-, Dirigier- und ähnlichen Aufgaben - Gestaltung und Durchführung des Spielplans - Präsentation des Spielplans zunächst gegenüber dem / der für die Bühnen der Stadt Köln zuständigen Beigeordneten und dann gegen-über dem Betriebsausschuss bis 30. April eines Jahres für die jeweils nachfolgende Spielzeit - inhaltliche Gestaltung der Programmhefte - Gastspiele. 	<p>(2) Zu den künstlerischen Belangen gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstellung, Nichtverlängerung, Kündigung des künstlerischen Personals - Führung des künstlerischen Personals (Urlaub, Arbeitszeiten, Probenplan) - Besetzung von Partien, die Verteilung von Regie-, Dirigier- und ähnlichen Aufgaben - Gestaltung und Durchführung des Spielplans - Präsentation des Spielplans zunächst gegenüber dem / der für die Bühnen der Stadt Köln zuständigen Beigeordneten und dann gegenüber dem Betriebsausschuss bis 30. April eines Jahres für die jeweils nachfolgende Spielzeit - inhaltliche Gestaltung der Programmhefte - Gastspiele. 	
§ 14 Marketing	§ 14 Marketing	
<p>(1) Das Ressort Marketing gehört zum gemeinsamen Aufgabenbereich der Betriebsleitung, wobei das operative Geschäft dem Aufgabenbereich des Geschäftsführenden Direktors / der Geschäftsführenden Direktorin der Bühnen der Stadt Köln zugeordnet ist.</p>	<p>(1) Das Ressort Marketing gehört zum gemeinsamen Aufgabenbereich der Betriebsleitung.</p>	<i>Streichung der Passage zum operativen Geschäft</i>
<p>(2) Strategische und inhaltliche Entscheidungen sind erst mit den Spartenintendanten abzustimmen und einvernehmlich zu verabschieden.</p>	<p>(2) Strategische und die Gesamtverantwortung betreffende Entscheidungen werden innerhalb der Betriebsleitung abgestimmt und einvernehmlich verabschiedet.</p>	<i>Ergänzung im Zusammenhang mit der Erweiterung der Betriebsleitung</i>
<p>(2) Zum Ressort Marketing gehören insbesondere folgende Aufgabenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Öffentlichkeitsarbeit - Werbung - Entwicklung von Corporate Design - Vertriebssoftware - Vertriebsinstrumente - Kooperationen - Sponsoring - Besucherstatistik - Gestaltung von Werbeträgern - äußere Gestaltung von Plakaten, Veranstaltungskalendern, Programmen und Informationsmaterial der Bühnen der Stadt Köln. 	<p>(3) Zum Ressort Marketing gehören insbesondere folgende Aufgabenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Öffentlichkeitsarbeit - Werbung - Entwicklung von Corporate Design - Vertriebssoftware - Vertriebsinstrumente - Kooperationen - Sponsoring - Besucherstatistik - Gestaltung von Werbeträgern - äußere Gestaltung von Plakaten, Veranstaltungskalendern, Programmen und Informationsmaterial der Bühnen der Stadt Köln. 	
§ 15 Sanierung der Bühnen Köln am Offenbachplatz	§ 15 Sanierung der Bühnen Köln am Offenbachplatz	<i>Neuregelung des Ressorts Sanierung der Bühnen Köln</i>
	<p>(1) Das Ressort Sanierung der Bühnen Köln am Offenbachplatz gehört zum Aufgabenbereich des Technischen Betriebsleiters / der Technischen Betriebsleiterin der Bühnen der Stadt Köln.</p>	<i>Zuordnung zum Aufgabenbereich des Technischen Betriebsleiters / der Technischen Betriebsleiterin</i>
	<p>(2) Zum Ressort Sanierung der Bühnen Köln am Offenbachplatz gehören insbesondere folgende Aufgabenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Wahrnehmung der Bauherrnauflagen unter Berücksichtigung der Ratsbeschlüsse zur Sanierung am Offenbachplatz. - Dem Technischen Betriebsleiter / der Technischen Betriebsleiterin ist die Entscheidungskompetenz als Bauherr übertragen. In gestalterischen Fragen hat sich der Technische Betriebsleiter / die Technische Betriebsleiterin mit allen Betriebsleitern / Betriebsleiterinnen abzustimmen. 	<i>Klarstellung der Aufgaben des Technischen Betriebsleiters / der Technischen Betriebsleiterin</i>

	<ul style="list-style-type: none"> - Der Technische Betriebsleiter / die Technische Betriebsleiterin nimmt als Bauherr insbesondere folgende Aufgaben wahr: <ul style="list-style-type: none"> • Setzen der Projektziele in terminlicher, ökonomischer und funktionaler / qualitativer Form im Rahmen der Ratsbeschlüsse • Überwachen der Einhaltung und Umsetzung der Projektziele • Übernahme der Verantwortung für das Konfliktmanagement während des gesamten Projektes • Verträge werden durch den Technischen Betriebsleiter / die Technische Betriebsleiterin (gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Direktor / der Geschäftsführenden Direktorin) - nach vorheriger Prüfung und entsprechendem Entscheidungsvorschlag durch den Projektsteuerer und die Projektleitung – unterzeichnet. • Herbeiführung der notwendigen Entscheidungen • Entscheidungen des Technischen Betriebsleiters / der Technischen Betriebsleiterin werden durch die beauftragte Projektleitung und Projektsteuerung vorbereitet. • Leiten von Verhandlungsgesprächen mit Planern und ausführenden Firmen • Der Technische Betriebsleiter / die Technische Betriebsleiterin sorgt für die Anweisung von Rechnungen und stellt die haushaltsmäßigen Voraussetzungen mittels Herbeiführung entsprechender Beschlüsse sicher. • Führen des rechtssicheren Schriftverkehrs in Zusammenarbeit mit den seitens der Bühnen Köln beauftragten Rechtsbeiständen • Berichterstattung und Präsenz gegenüber den politischen Gremien / Ausschüssen • Durchsetzung der Nutzeranforderungen im Projekt - Dem Technischen Betriebsleiter / der Technischen Betriebsleiterin ist das „Projektbüro Sanierung Bühnen Köln am Offenbachplatz“ unterstellt. Im Rahmen der Ratsbeschlüsse zur Sanierung am Offenbachplatz, des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans und im Rahmen der personellen Ressourcen des Gesamtbetriebs ist er / sie für alle baulichen Angelegenheiten sowie das ihm / ihr ausschließlich zugewiesene Personal verantwortlich und entscheidungsberechtigt. 	
§ 15 Schlussbestimmungen	§ 16 Schlussbestimmungen	<i>Redaktionelle Anpassung</i>
Die Grenzen der dieser Dienstanweisung zugrunde gelegten Aufgaben der Betriebsleitung bestimmen sich nach der GO NW, der EigVO, den einschlägigen Satzungen des Rates der Stadt Köln (insbesondere der Betriebssatzung der Bühnen der Stadt Köln und der Hauptsatzung), der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Köln sowie den einschlägigen innerstädtischen Regelungen.	Die Grenzen der dieser Dienstanweisung zugrunde gelegten Aufgaben der Betriebsleitung bestimmen sich nach der GO NW, der EigVO, den einschlägigen Satzungen des Rates der Stadt Köln (insbesondere der Betriebssatzung der Bühnen der Stadt Köln und der Hauptsatzung), der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Köln sowie den einschlägigen innerstädtischen Regelungen.	
§ 16 In-Kraft-Treten	§ 17 In-Kraft-Treten	<i>Redaktionelle Anpassung</i>
Diese Dienstanweisung tritt am 01.09.2009 in Kraft.	Diese Dienstanweisung tritt am in Kraft.	
Köln, den	Köln, den	
Fritz Schramma (Oberbürgermeister)	(Oberbürgermeister/in)	